

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 2. September 1872.)

Mit Rücksicht auf die in diesem Jahre stattfindende Gesamt-erneuerung des schweiz. Nationalrathes beschloß der Bundesrath, an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreis Schreiben zu erlassen:

„Tit. I

„Nach Art. 16 des Bundesgesetzes über die eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 (N. S. X, 915) beginnen die Gesamtwahlen behufs Integrallerneuerung des Nationalrathes jeweilen am letzten Sonntage im Weinmonat und werden, falls sie nicht in der ersten Wahlverhandlung zu Ende geführt worden sind, an den durch die betreffenden Kantonsregierungen hiefür zu bestimmenden Tagen fortgesetzt.

„Die Amtsdauer des jezigen, am 31. Oktober 1869 gewählten Nationalrathes geht nach Art. 32 des angezeigten Gesetzes mit Sonntag dem 1. Dezember nächsthin zu Ende, und es sind die Erneuerungswahlen Sonntags den 27. Oktober d. J. vorzunehmen, beziehungsweise zu beginnen.

„Nach Maßgabe dieser Bestimmungen haben wir die Ehre, an Sie die Einladung zu richten, dafür zu sorgen, daß diese Wahlen in Ihrem Kanton gemäß dem schon erwähnten Gesetze, sowie in Uebereinstimmung mit dem Bundesgesetze betreffend die Wahlen in den Nationalrath vom 20. Juli 1872 (N. S. X, 924) vorgenommen und durchgeführt werden. Dabei erlauben wir uns, Sie noch besonders auf die Bestimmungen der Artikel 2 bis und mit 7 des Bundesgesetzes über Wahlen und Abstimmungen aufmerksam zu machen.

„Ferner wollen Sie das Angemessene verfügen, damit

- „1) die Wahlergebnisse sofort, und ohne etwaige Nachwahlen abzuwarten, hieher einberichtet werden (Art. 24 im Abstimmungs-gesetze);

- „2) daß bei Uebersendung der Wahlprotokolle (Art. 11 des gleichen Gesetzes) angemerkt werde, wann die Einspruchsfrist abgelaufen und ob in der nützlichen Zeit eine Einsprache wirklich erfolgt sei ;
- „3) daß die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, die Heimat und der Wohnort, sowie die bürgerliche Stellung des Gewählten angegeben werden, um darnach unser Verzeichniß vervollständigen zu können.

„Zufolge dem Art. 27 des Wahlgesetzes haben sich diejenigen Bürger, welchen eine Kantonsregierung ihre Wahl in den Nationalrath angezeigt hat, ohne Weiters Montags den 2. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, zur Eröffnungssitzung in der Bundesstadt einzufinden. Wir werden indessen nicht ermangeln, die Geschäftsliste den uns bekannten Gewählten rechtzeitig in üblicher Weise einzubegleiten.“

Mit Note vom 29. August abhin hat die k. italienische Gesandtschaft bei der Schweiz. Eidgenossenschaft, im Auftrage ihrer Regierung, die Verfügungen kennen zu lernen gewünscht, welche in der Schweiz bei Arbeitseinstellungen getroffen worden sein möchten.

Infolge dessen beschloß der Bundesrath, an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben zu erlassen.

„Tit. I

„Auf den Wunsch der k. italienischen Gesandtschaft ersuchen wir Sie, uns die Verfügungen mittheilen zu wollen, welche in Ihrem Kantone in Beziehung auf die Arbeitseinstellungen (die sog. strikes) etwa getroffen worden sein möchten. Sollten dießfalls Verordnungen oder Gesetze bestehen, so wären Sie um Verabfolgung von mehreren Exemplaren der daherigen Impressen gebeten.“

(Vom 4. September 1872.)

Herr Karl Wilhelm Dittlinger, von Bern, seit dem 2. Dezember 1868 Angestellter der eidg. Militärkanzlei, hat mit Schreiben vom 28. v. Mts. um Entlassung von seiner Stelle nachgesucht.

Diese Entlassung wurde ihm vom Bundesrathe in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste auf den 15. September l. J. ertheilt.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden :

(am 4. September 1872)

als Telegraphist in Unterstraf: Hr. Konrad K ü e g g , von und in
Unterstraf bei Zürich;

„ Telegraphistin in Oberstraf: Igfr. Emilie G a s m a n n , von Hoch-
felden, in Oberstraf (Zürich);

(am 6. September 1872)

als Adjunkt der Telegraphendirektion: Hr. Timotheus R o t h e n , von
Müschegg (Bern), derzeit
I. Sekretär der eidg. Tele-
graphenverwaltung.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.09.1872
Date	
Data	
Seite	244-246
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 416

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.